

Fluch und Segen der Belegvorhaltepflicht

Auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens müssen ab dem 01.01.2018 für den Veranlagungszeitraum 2017 keine Belege zu der Einkommensteuererklärung mehr eingereicht werden.

Prozessentwicklung der Steuererklärung

Die Prozesse im Hinblick auf die Einreichung der Steuererklärung werden von Jahr zu Jahr digitaler. Sowohl Unternehmenssteuererklärungen, wie die Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärungen als auch Einkommensteuererklärungen von Steuerpflichtigen, die steuerlich beraten sind, müssen seit dem 01.01.2018 elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Eine Steuererklärung in Papierform darf nur noch vom Steuerpflichtigen selbst abgegeben werden, solange keine Gewinneinkünfte erzielt werden. Dies gilt also ausschließlich für Arbeitnehmer oder Rentner ohne weitere Einkünfte. Sicher ist, dass auch diese Übergangsregelung in nächster Zeit abgeschafft werden wird.

Risikomanagement im Finanzamt

In den Finanzämtern werden auf Grund des Risikomanagements immer mehr Steuererklärungen maschinell bearbeitet. Sie werden anhand verschiedenster Kennzahlen und Plausibilitätsbeurteilungen überprüft und nur bei Auffälligkeiten an einen Bearbeiter zur personellen Bearbeitung ausgesteuert. Diese Vorgehensweise führt schleichend zu einer Art Selbstveranlagung, wie man es zum Beispiel aus Amerika kennt.

Vorteile der Belegvorhaltepflicht

Der Steuerpflichtige muss der Einkommensteuererklärung in Zukunft keine Belege mehr beifügen.

Auf Steuerbescheinigungen zu den Kapitalerträgen, Spendenbelege usw. wird in Zukunft zunächst vollständig verzichtet. Wer die Steuererklärung mit elektronischer Signatur (Authentifizierungsverfahren) an das Finanzamt übermittelt, muss in Zukunft vorerst kein Papier mehr an das Finanzamt schicken. Gebühren für Kopien, Porto etc. werden in vielen Fällen entfallen.

Nachteile der Belegvorhaltepflicht

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, alle steuerrelevanten Belege aufzubewahren, um diese dem Finanzamt bei Rückfragen zur Verfügung stellen zu können. Hierdurch können erhöhter Verwaltungsaufwand und erhöhte Kosten für die Archivierung von Belegen entstehen.

Der wohl heikelste Punkt der Belegvorhaltepflicht betrifft das Risiko, deutlich schneller Steuerhinterziehung zu begehen. Bisher wurden dem Finanzamt alle Belege eingereicht, sodass ein zweifelhafter Ansatz durch den Sachbearbeiter ermittelt werden konnte. Hat der Steuerpflichtige eine Handwerkerrechnung als Erhaltungsaufwand deklariert und der Bearbeiter ging von Herstellungskosten aus, wurden die Kosten durch das Finanzamt anders bewertet. Der Steuerbescheid wich von der Veranlagung ab – mehr war nicht zu befürchten. Für solche „Auslegungssachverhalte“ gibt es ab dem 01.01.2018 ein Feld, in dem vom Finanzamt abweichende Erklärungsansätze zu erläutern sind.

Werden in diesem Feld keine Angaben gemacht und vom Finanzamt nachträglich überprüft, kann es sich, deutlich schneller als bisher, um Steuerhinterziehung handeln.



Uta Augst, Georg Lickes, Nicole Schnitzler

**Verantwortlich ist man nicht nur für das,
was man tut, sondern auch für das,
was man nicht tut.
Laozi 6. Jh. V. Chr.**

GUCK REIN!

Steuerberater Georg Lickes
Oberstraße 1 · 41334 Nettetal

